

**Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 25.08.2017 zum
Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Diabetologie in
Baden-Württemberg gemäß § 140a SGB V vom 01.04.2017
(Diabetologie-Vertrag)**

§ 1

Änderung von § 5 Abs. 4 lit. d)

§ 5 Abs. 4 lit. d) wird wie folgt neu gefasst:

„Sammlung, Dokumentation und sofortige Übermittlung aller für die Diagnostik und Therapie relevanten, vorliegenden Befunde einschließlich der korrekten und endstelligen ICD-10-Kodierungen – sofern gegeben auch unter Einhaltung der Vorgaben der jeweils aktuell geltenden Kodierrichtlinien für den ambulanten Bereich. Die Übermittlung erfolgt - mit Einverständnis des Patienten - nach Abschluss der Diagnostik in jedem Fall an den HAUSARZT innerhalb von 3 Werktagen und, wenn nötig, zusätzlich an

- den weiterbehandelnden FACHARZT
- das Krankenhaus bei notwendiger stationärer Einweisung.

Die Übermittlung erfolgt per **(elektronischem) Arztbrief** unter Nutzung der Vertragssoftware gemäß **Anlage 3** soweit technisch möglich.

Des Weiteren verpflichten sich die FACHÄRZTE zur Befüllung des elektronischen Medikamentenplans sowie zur elektronischen Terminvergabe für Versicherte, sobald die technischen Voraussetzungen zur Implementierung von AOK und/oder MEDIVERBUND zur Verfügung stehen.“

§ 2

Aufnahme eines neuen Abschnitts VIII sowie eines neuen § 30

Der Hauptvertrag wird um einen „Abschnitt VIII: Teilnahme von Hochschulambulanzen und Kinderspezialambulanzen“ ergänzt. Unter diesem Abschnitt wird folgender § 30 angefügt:

„Die Vertragspartner eröffnen ermächtigte Hochschulambulanzen gem. § 117 Abs. 1 SGB V sowie Kinderspezialambulanzen mit Schwerpunkt Kinder-Endokrinologie bzw. -Diabetologie gem. § 120 Abs. 1a SGB V einen Beitritt zu diesem Vertrag. Für diese Einrichtungen gelten ausschließlich die Regelungen gem. Anlage 4.“

§ 3

Aufnahme einer neuen Anlage 4 sowie eines Anhangs

Die Vertragspartner vereinbaren die Aufnahme einer Anlage 4 „Teilnahme sowie Rechte und Pflichten von Hochschulambulanzen (§ 117 Abs. 1 SGB V) sowie Kinderspezialambulanzen (§ 120 Abs. 1a SGB V)“ einschließlich eines Anhangs (Teilnahmeerklärung für Hochschulambulanzen und Kinderspezialambulanzen) in den Vertrag.

Die neu aufzunehmende Anlage 4 sowie der Anhang sind den Anlagen dieser Vereinbarung zu entnehmen.

§ 4

Änderung Anlage 12 Abschnitt IV Ziffer I. lit. a)

Anlage 12 Abschnitt IV Ziffer I. lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

„Der FACHARZT ist, unbeschadet der Erfüllung eines Vergütungstatbestandes nach dem vorstehenden Abschnitt I, bei jedem FACHARZT-Patienten-Kontakt verpflichtet, bezogen auf eingeschriebene Versicherte das Leistungsdatum und alle behandlungsrelevanten Diagnosen – sofern gegeben auch unter Einhaltung der Vorgaben der jeweils aktuell geltenden Kodierrichtlinien für den ambulanten Bereich – vollständig und unter Auswahl des spezifischen, endstelligen ICD-10-Codes über die Vertragssoftware zu übermitteln.“

§ 5

Inkrafttreten dieser Vereinbarung

Diese Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft.

Anlagen

Anlage 4 „Teilnahme sowie Rechte und Pflichten von Hochschulambulanzen (§ 117 Abs. 1 SGB V) sowie Kinderspezialambulanzen (§ 120 Abs. 1a SGB V)“

Anhang 1 zu Anlage 4 (Teilnahmeerklärung für Hochschulambulanzen und Kinderspezialambulanzen)

Stuttgart, den 25.08.2017

AOK Baden-Württemberg
Dr. Christopher Hermann

MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann

MEDIVERBUND AG
Werner Conrad

Unterstützt durch:

MEDI Baden-Württemberg e. V.
Dr. med. Werner Baumgärtner

**Diabetologen Baden-
Württemberg eG**
Dr. med. Richard Daikeler

**Diabetologen Baden-
Württemberg eG**
Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Klaus Kusterer